

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München durch Erlass einer Rechtsverordnung
[Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Würm und am Würmkanal von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und 0 bis 4,1 innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München (ÜgVO Würm/Würmkanal)]**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15515

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.03.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Das Wasserwirtschaftsamt München hat das Überschwemmungsgebiet an der Würm bzw. am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München ermittelt und kartiert. Die Würm bzw. der Würmkanal liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets (Risikogebiet innerhalb der Gewässerkulisse der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie). Das Überschwemmungsgebiet ist daher zwingend festzusetzen.
Inhalt	Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm bzw. am Würmkanal durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung gem. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, positiv Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können klimawandelbedingte Schäden minimiert werden.
Entscheidungsvorschlag	Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet an der Würm bzw. am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 (ÜgVO Würm/Würmkanal) wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Würm, Würmkanal, Überschwemmungsgebiet, ÜberschwemmungsgebietsVO, ÜgVO
Ortsangabe	Pasing, Obermenzing, Untermenzing, Allach, Feldmoching

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München durch Erlass einer Rechtsverordnung
[Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Würm und am Würmkanal von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und 0 bis 4,1 innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München (ÜgVO Würm/Würmkanal)]**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15515

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.03.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Würm	2
3. Verpflichtung zum Erlass einer „neuen“ ÜgVO Würm/Würmkanal	3
4. Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Würm/Würmkanal	3
4.1 Umgriff des Überschwemmungsgebietes (Würm)	3
4.2 Umgriff des Überschwemmungsgebietes (Würmkanal)	4
4.3 Datengrundlagen.....	4
4.4 Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen	5
4.5 Hydrologische Daten	5
5. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Würmkanal	6
6. Festsetzungsverfahren.....	7
6.1 Zuständigkeit.....	7
6.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	7
7. Regelungen der Überschwemmungsgebiets-Verordnung Würm/Würmkanal	8
8. Klimaprüfung.....	11
9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	11
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss.....	12

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Übergeordnetes Ziel der Wassergesetze ist es unter anderem, mögliche Gefahren durch Hochwasserereignisse zu verhindern. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser erheblichen Schaden anrichten. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Abwehr von Gefahren.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten sowie
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gewinnt durch die Zunahme von Starkregenereignissen, verursacht durch die globale Erwärmung, noch weiter an Bedeutung.

2. Bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Würm

Die bereits bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Würm von Fluss-km 8,9 bis 19,1 erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.01.2010. Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind gültige Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen. Die vom Wasserwirtschaftsamt München durchgeführte Neuberechnung der Hochwassergefahrenfläche mit einem Neumodell sowie einer veränderten Hydrologie und damit einem veränderten Überschwemmungsgebiet macht eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes an der Würm hat ergeben, dass das künftige Überschwemmungsgebiet an der Würm deutlich kleiner als die bisherige Festsetzung ausfällt. Die Zahl der Betroffenen bzw. die Größe der ausgewiesenen Überschwemmungsflächen hat sich in der Summe stark verringert. Zugleich haben sich geringfügig neue Betroffenen ergeben. Die Abweichung des festzusetzenden neu ermittelten Überschwemmungsgebiets von dem aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt in erster Linie an der Verwendung aktueller Datengrundlagen (die Hydrologie und Vermessungsdaten als Eingang für das hydraulische Modell wurden neu ermittelt). Zusätzlich wurde mit der zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung ein neues Ermittlungsverfahren verwendet, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht und im Vorland wesentlich genauere Ermittlungen zulässt.

3. Verpflichtung zum Erlass einer „neuen“ ÜgVO Würm/Würmkanal

Das Überschwemmungsgebiet am Würmkanal war bisher noch nicht festgesetzt worden. Gleichzeitig mit der Verpflichtung der Landeshauptstadt München (LHM) nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Würmkanal wird das Überschwemmungsgebiet an der Würm angepasst. Die LHM ist aufgrund dieser Vorschriften dazu verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ100) sowie zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das HQ100 ist nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Risikogebiete innerhalb der Gewässerkulisse der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwgk_hwrk/index.htm

Die hier betrachteten Abschnitte der Würm und des Würmkanals liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und sind daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Ein Ermessensspielraum besteht dabei nicht.

4. Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Würm/Würmkanal

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Das staatliche Wasserwirtschaftsamt München (WWA München) hat das Überschwemmungsgebiet innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München für den HQ100-Fall an der Würm neu und am Würmkanal erstmals errechnet und kartiert.

Die Fließgeschwindigkeiten in der Überflutungsfläche betragen in der Regel unter 0,1 m/s oder 0,01 m/s; näher am Fluss können auch Werte von bis zu 0,6 m/s auftreten. In der Würm belaufen sich die Werte hingegen auf 1,4 - 2,5 m/s und im Würmkanal 0,6 - 1,2 m/s, wobei die Geschwindigkeiten mit zunehmender Entfernung zur Abzweigung absinken. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten treten an der Würm im Bereich von Fluss-km 17,2 und Fluss-km 14,7 auf und erreichen Werte von 4 - 5 m/s. Die Fließgeschwindigkeiten beziehen sich dabei auf den Abfluss mit hundertjähriger Spitze (HQ100).

4.1 Umgriff des Überschwemmungsgebietes (Würm)

Die Würm entwässert den Starnberger See im Landkreis Starnberg, bevor sie bei Planegg in den Landkreis München übertritt und weiter durch Gräfelfing fließt. Der hier betrachtete Abschnitt des Überschwemmungsgebiets beginnt anschließend mit Übertritt der Würm in das Stadtgebiet München.

Am südlichen Ende des Festsetzungsgebiets gabelt sich die Würm bei Fluss-km 19,15 und durchfließt bis Fluss-km 17,5 in zwei Armen den Pasinger Stadtpark. Bei Fluss-km 18,6 befindet sich eine Verbindung zwischen beiden Flussarmen. Stromabwärts erfolgt bei Fluss-km 17,1 die Ausleitung des Pasing-Nymphenburg-Kanals. Auch dieser wird durch

ein namenloses Gewässer mit der Würm verbunden (Fluss-km 16,1).

In der Landeshauptstadt durchfließt die Würm auf einer Länge von 10,2 km die Stadtteile Pasing, Obermenzing, Untermenzing und Allach. Nördlich von Allach tritt die Würm in den Landkreis Dachau über und mündet schließlich bei Hebertshausen in die Amper.

Beim Übertritt in die Landeshauptstadt München liegt die Gewässersohle der Würm auf 530 m ü. NN, beim Verlassen dieser auf gut 495 m ü. NN. Dies ergibt ein durchschnittliches Gefälle von 0,34 % bezogen auf die Fließstrecke von 10,2 km.

Zu den ersten Überschwemmungen durch die Würm im Stadtgebiet München kommt es im Pasinger Stadtpark. An der Lochhammer Falle am südlichen Ende des Stadtparks wurde im Modell das Wehr als geschlossen angenommen und bei einem HQ100-Abfluss überströmt. Die Würm ufert bereits linksseitig vor der Lochhammer Falle aus und das Wasser läuft über das Gelände in die Alte Würm. Somit fließen in Summe knapp 8 m³/s über die Alte Würm ab.

Weiter nördlich in Pasing sind beidseitig der Würm mehrere Gebäude, u. a. das Klinikum München Pasing von Ausuferungen betroffen. Im weiteren Verlauf auf Höhe der Pippinger Straße kommt es zu Überflutungen ohne direkte Betroffenheiten. Die östlich gelegenen Flächen am Schloss Blumenburg sind von Überschwemmungen betroffen, nicht aber das Schloss selbst (mit Ausnahme eines kleinen Nebengebäudes). Nördlich davon kommt es beidseits der Würm bis hin zur Landkreisgrenze Dachau immer wieder zu einzelnen Betroffenheiten von in Gewässernähe befindlichen Gebäuden.

4.2 Umgriff des Überschwemmungsgebietes (Würmkanal)

Der Würmkanal zweigt im Landkreis Dachau direkt nördlich der Landkreisgrenze bei Fluss-km 8,87 der Würm rechtsseitig nach Osten als Gewässer 1. Ordnung ab, verläuft entlang der Landkreisgrenze und tritt bei Fluss-km 4,1 in die LHM über. Dort verläuft er durch den Stadtteil Feldmoching bis zur Einmündung des Feldmochinger Mühlbachs und gleichzeitigem Abzweig des Schwebelbachs (Fluss-km 0). Hier verlässt der Würmkanal als Gewässer 3. Ordnung die LHM. Schließlich fließt bei Fluss-km 3,6 das Schwabenbächl in den Würmkanal. Auf der Höhe von Fluss-km 1,88 folgt der Kreuzungsbereich von Würmkanal, Würmhölzlgraben und Kalterbach.

Entlang des Würmkanals treten rechtsseitig nur kleinflächige Überflutungen auf. Linksseitig allerdings gibt es zwei großflächige Ausuferungen Richtung Norden, wobei es sich um größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und keine Gebäude betroffen sind.

Am Abzweig des Würmkanals liegt die Gewässersohle des Kanals bei knapp 494 m ü. NN. Sie sinkt schließlich auf 486 m ü. NN an der Stelle des Würmkanals ab, an der der Schwebelbach abzweigt und der Würmkanal in den Landkreis München übertritt.

4.3 Datengrundlagen

Das digitale Geländemodell basiert auf der Grundlage einer Laserbefliegung des Jahres 2003 im 2-m Raster. Zusätzliche terrestrische Vermessungen weiterer Gewässerprofile erfolgten im Frühjahr 2013 sowie 2017. Entlang des Würmkanals wurde das Geländemodell mit der Laserbefliegung des Jahres 2012 im 1-m Raster aktualisiert. Zusätzlich erfolgten dort weitere Vermessungen in den Jahren 2022. Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten abgeleitet.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes wurde das hydraulische Modell mit der Modell-ID 2319 von 2019 herangezogen, welches mit den zusätzlichen Vermessungsdaten aktualisiert wurde. Dieses Modell umfasst die Fluss-km 0 – 39,6 der Würm sowie die Fluss-km 0-5,5 des Würmkanals.

4.4 Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro AS 2-D Version 11.2).

Die Berechnung des Überschwemmungsgebiets der Würm liegt für die gesamte Würm vor. Sie beginnt beim Austritt der Würm aus dem Starnberger See (Fluss-km 39,6) und endet an der Mündung in die Amper bei Fluss-km 0, inkl. Betrachtung des Mündungsgebietes. Die Amper ist hier mit einem ca. 1-jährlichen Hochwasserereignis beaufschlagt.

Ebenfalls enthalten ist die Berechnung des Überschwemmungsgebietes des Würmkanals, welcher als rechtsseitige Ausleitung der Würm bei Fluss-km 8,87 (entsprechend Fluss-km 5,5 des Würmkanals) abzweigt und bis zum Abzweig des Schwebelbachs bzw. der Mündung des Feldmochinger Mühlbachs in den Würmkanal bei Fluss-km 0 berücksichtigt wird.

Für die Würm und den Würmkanal liegt die Berechnung eines Hochwassers mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ100) vor. Der Amperabfluss überlagert im Mündungsbereich das Würmhochwasser. Im Überschneidungsbereich werden die Überschwemmungsflächen so getrennt, dass die jeweils höheren Wasserspiegel maßgebend sind.

Die Gewässerrauhigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Die Vorlandrauheiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ100 wurden mit dem digitalen Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den 11 Detailkarten (Anlagen 2 bis 12 zur ÜgVO Würm/Würmkanal) im Maßstab M = 1:2.500 flächig hellblau abgesetzt dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Mai 2016). Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau kreuzschraffiert. Alle vom Hochwasser der Würm ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Das o. g. flächig hellblaue Überschwemmungsgebiet wird auch im Maßstab M = 1:25.000 in einer Übersichtskarte dargestellt (Anlage 1 zur ÜgVO Würm/Würmkanal).

Die Karten sind zudem im Internet veröffentlicht unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html#id2>

Kleinstflächige Bereiche (etwa < 20 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ100 liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstauereffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten M = 1:2.500 werden an den Flusskilometersteinen die maximal auftretenden Wasserstände des hundertjährigen Hochwassers (HQ100) dargestellt. Dazu wurden die Berechnungsergebnisse (Netzknoten) mit den Flusskilometersteinen verschnitten. Somit geben die Wasserspiegel nicht die Höhe exakt an den Flusskilometersteinen an, sondern die Wasserspiegelhöhe in nächster Umgebung.

4.5 Hydrologische Daten

Die Würm entstand nach Rückzug des Isar-Vorlandgletschers aus den Schmelzwasserströmen des Starnbergsee-Teilgletschers.

Sie verlässt den Starnberger See und durchfließt in Richtung Nordosten zunächst eine würmzeitliche Jungmoränenlandschaft, bevor sie etwa auf Höhe Mühlthal in den Bereich der würmzeitlichen Schotter übertritt.

Das festzusetzende Überschwemmungsgebiet in der Landeshauptstadt München gehört zum hydrogeologischen Raum des Süddeutschen Molassebeckens, genauer zum

hydrogeologischen Teilraum der fluvioglazialen Schotter des Hochrheins und der Donau mit Nebenflüssen.

Das Grundwasser steht im Süden bei 523 m ü. NN an und dort, wo die Würm die LHM wieder verlässt bei 494 m ü. NN. Am Abzweig des Würmkanals steht das Grundwasser bei 492 m ü. NN und bei Fluss-km 0,0 des Würmkanals, am Abzweig des Schwebelbachs, bei 483 m ü. NN an.

Auf der gesamten Fließstrecke durch die Landeshauptstadt München sind keine natürlichen Zuflüsse vorhanden. Somit beschränkt sich das Einzugsgebiet der Würm im Hinblick auf den Hochwasserabfluss im Wesentlichen auf das Einzugsgebiet des Starnberger Sees mit seiner Einzugsgebietsgröße von 315 km².

Zu Beginn des betrachteten Gewässerabschnitts erstreckt sich das Einzugsgebiet der Würm über 401 km² unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets des Starnberger Sees. Beim Verlassen der Landeshauptstadt München entwässert die Würm 410 km². Ihr gesamtes Einzugsgebiet bis zur Mündung in die Amper beträgt 429 km².

Die Würm entwässert den Starnberger See, der wiederum keine alpinen Zuflüsse hat und nur wenig durch einige kleine oberirdische Fließgewässer und wenige unterirdische Quellen gespeist wird. Im Jahresverlauf treten so geringe Schwankungen der Wasserführung auf, da Abflussspitzen und -minima durch die Pufferwirkung des Sees gedämpft werden.

Der Pegel Obermenzing (Messstellen-Nr. 16666000) bei Fluss-km 14,6 ist im Gebiet der Landeshauptstadt München der einzige Pegel an der Würm. Die Größe des zugehörigen Einzugsgebietes beträgt 403,8 km².

Hochwasserjährlichkeiten existieren für diesen Pegel nicht. Der höchste Abflusswert im genannten Beobachtungszeitraum von 9,54 m³/s wurde am 19.07.1999 gemessen.

Der Überschwemmungsgebietsberechnung liegt für den Modellzulauf Starnberger See der HQ100-Wert von 17 m³/s zugrunde. Beim Eintritt in die Landeshauptstadt München liegt der max. Abfluss im Modell bei 15 m³/s. Dieser verändert sich über die betrachtete Fließstrecke nicht. Der max. Abfluss im Würmkanal beträgt 10 m³/s.

Im betrachteten Gebiet beläuft sich der mittlere jährliche Gebietsniederschlag über den Zeitraum von 1971 bis 2000 auf 908 mm.

5. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Würmkanal

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 9,3 sowie am Würmkanal von Fluss-km 0 – 4,1, jeweils innerhalb der Stadtgrenzen, erfolgte gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.07.2018 (Mü-Abl. Nr. 19/2018).

Der Stadtrat wurde in der Sitzung des Umweltausschusses vom 10.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11570) über die Berechnung und Kartierung sowie die vorläufige Sicherung dieses Überschwemmungsgebietes informiert. Die vorläufige Sicherung endet gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG spätestens nach 5 Jahren, sofern es nicht verlängert wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG). Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.06.2023 (Mü-Abl. Nr. 18/2023) wurde die vorläufige Sicherung um 2 Jahre verlängert.

Somit gelten die als Überschwemmungsgebiet in der Karte dargestellten Flächen an der Würm (noch nicht festgesetzter Bereich) und am Würmkanal gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG bis zum 09. Juli 2025 als vorläufig gesicherte Gebiete. Mit der vorläufigen Sicherung kamen die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 8 WHG und § 78 a Abs. 6 WHG), die dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr dienen, zur Anwendung. Auf

die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung gem. § 78 ff. WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen wurde in der amtlichen Bekanntmachung vom 10.07.2018 hingewiesen.

6. Festsetzungsverfahren

6.1 Zuständigkeit

Für das Verfahren zur Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm von Fluss-km 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Fluss-km 0 bis 4,1, jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München, ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2024 (GVBl. S. 643) das Referat für Klima- und Umweltschutz als Kreisverwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

6.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der anliegende Verordnungsentwurf wurde neben diversen Fachstellen (u. a. Wasserwirtschaftsamt München, Baureferat, Kommunalreferat) auch den Bezirksausschüssen für die Stadtbezirke 21, 23 und 24 zur Stellungnahme zugeleitet. Alle beteiligten Stellen stimmten dem Verordnungsentwurf zu.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WHG ist das förmliche Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zwingend mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat daher die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Fluss-km 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Fluss-km 0 bis 4,1 am 19.04.2024 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München (Mü-Abl. Nr. 11/2024) bekannt gemacht sowie am selben Tag zusätzlich in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur veröffentlicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lagen der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes vom 22.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Klima- und Umweltschutz öffentlich aus. Am 10.06.2024 erfolgte eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt und Internet. Die Festsetzungsunterlagen lagen vom 17.06.2024 bis 16.07.2024 erneut zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 30.07.2024 wurden zwei Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben. Beide Einwände wurden zugelassen und die Einwender*innen zu einem Erörterungstermin am 09.09.2024 ins Referat für Klima- und Umweltschutz eingeladen. Am Erörterungstermin nahmen nur Einwender 1 persönlich teil.

Einwender 1 wendeten sich unter anderem gegen die Art der Bekanntmachung des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, den Umfang und die Notwendigkeit des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes. Es wurde zudem bemängelt, dass der stark kiesige Boden im Bereich ihrer Grundstücke bei der Berechnung unberücksichtigt geblieben sei. Auch wird eine Wertminderung der Grundstücke durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets befürchtet.

Diese Einwendungen wurden aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen:

Eine individuelle Information an alle Betroffenen im Überschwemmungsgebiet ist bei einer sehr großen Anzahl Betroffener rechtlich nicht vorgesehen. Das berechnete Überschwemmungsgebiet ist weder überdimensioniert noch überflüssig. Es spiegelt das von den Wassergesetzen geforderte 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100) wider. Bei der

Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist es bayernweit gängige Praxis und fachlich geboten, die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht zu betrachten. Es wird davon ausgegangen, dass der Boden zuvor z. B. durch Dauerregen etc. bereits gesättigt ist und nicht mehr viel aufnehmen kann. Des Weiteren ist auch der Flurabstand des Grundwassers auf den Flurstücken am Würmkanal sehr gering. Die Festsetzung erfolgt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Eine Entschädigung sieht der Gesetzgeber dabei nicht vor.

Auch die Einwendungen des Einwenders 2 waren vollständig zurückzuweisen:

Einwender 2 wendete sich gegen den Entzug an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die fachgerechte und existenzbewahrende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollte erhalten bleiben. Demgegenüber kann ausgeführt werden, dass die Überschwemmungsgebietsverordnung keine Einschränkungen in Hinblick auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorsieht. Auch ein Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG greift gem. Art. 46 Abs. 4 Halbsatz 2 BayWG in Bayern nicht.

Grundsätzlich ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 4 WHG verboten, im Einzelfall können aber landwirtschaftliche Bauwerke unter Beachtung der Anforderungen des § 78 Abs. 5 WHG genehmigt werden. Eine generelle Ausnahme vom Bebauungsverbot für landwirtschaftliche Bauwerke ist nicht möglich, da die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und den Rückhaltraum in jedem Einzelfall geprüft werden müssen.

Der Einwendung, dass bei der Berechnung die südlich des Würmkanals in Feldmoching vorhandene Bebauung nicht berücksichtigt worden sei, konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Diese Bebauung liegt außerhalb des berechneten Überschwemmungsgebietes (HQ100-Gebiet) und wird daher folgerichtig nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Die Einwender*innen wurden bereits ausführlich über die Gründe der Abweisung ihrer Einwendungen informiert.

Während des Festsetzungsverfahrens wurden einige redaktionelle Änderungen, wie zum Beispiel die zwischenzeitliche Änderung der Bayerischen Delegationsverordnung berücksichtigt. Entsprechend der Hinweise des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundes (3. Auflage, Rn. 570) wurde von der ursprünglich vorgesehenen Nummerierung der einzelnen Sätze in der Verordnung abgesehen, da in den Stammgesetzen die Sätze nicht nummeriert werden.

7. Regelungen der Überschwemmungsgebiets-Verordnung Würm/Würmkanal

Beiliegender Entwurf zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes an der Würm und am Würmkanal (siehe Anlage) wurde entsprechend der Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern“ vom 26.07.2010, aktualisiert mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 05.08.2021 (Az. 52B-U4521-2018/2-39), erstellt.

Zu den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Zu § 1:

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, wie sie in § 1 Abs. 2 ÜgVO Würm/Würmkanal genannt werden. Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm und am Würmkanal wird eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials vermieden.

Zu § 2:

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes werden entsprechend der Detailkarten K1 bis K11 ausgewiesen. Die elf Detailkarten sowie die Übersichtskarte, die Bestandteile der ÜgVO Würm/Würmkanal sind, werden im Referat für Klima- und Umweltschutz zur Einsicht aufbewahrt.

Zu § 3:

Entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf die Ausweisung neuer Baugebiete einer ausnahmsweisen Zulassung (§ 3 Abs. 1 ÜgVO Würm/Würmkanal). Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist nur im Einzelfall und nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG möglich (§ 3 Abs. 2 ÜgVO Würm/Würmkanal). Diese Regelungen fanden auch bisher während der vorläufigen Sicherung Anwendung (§ 78 Abs. 8 WHG bzw. § 78a Abs. 6 WHG).

In § 3 Abs. 3 ÜgVO Würm/Würmkanal wird das hochwasserangepasste Errichten von Gebäuden genauer definiert. Da § 78 Abs. 5 Satz 1 Buchst. d) WHG als Genehmigungsvoraussetzung für das Errichten von Gebäuden eine hochwasserangepasste Bauweise fordert, wird in § 3 Abs. 3 ÜgVO Würm/Würmkanal festgelegt, dass nur Räume, die über dem bei einem Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen. Darüber hinaus müssen bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, auch der Entwässerung, gegeben sein. Über diese Eigenschaften müssen Nachweise von einem Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erstellt werden.

Zu § 4:

Für sonstige Vorhaben gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG, wie

- die Errichtung von Anlagen (Mauern, Wälle etc.), die den Wasserfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, sofern die Stoffe nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,
- das Lagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und die nicht nur kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen oder Erweitern von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich sowie
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

gelten dieselben Einschränkungen wie bei der vorläufigen Sicherung (vgl. § 78a Abs. 6 WHG). Eine Zulassung dieser Maßnahmen ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG möglich. Ein Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG ist gem. Art. 46 Abs. 4 Halbsatz 2 BayWG nicht anwendbar.

Zu § 5:

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 5 Abs. 1 ÜgVO Würm/Würmkanal i. V. m. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie gem. 78c Abs. 2 WHG in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten verboten. Die Errichtung einer neuen Heizölverbraucheranlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2

WHG auf Antrag zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag ist beim Referat für Klima- und Umweltschutz in schriftlicher Form einzureichen.

Beim Umgang mit bestehenden Heizölverbraucheranlagen verweist § 5 Abs. 2 ÜgVO Wärm/Wärmkanal auf die Vorgaben in § 6 Abs. 1 ÜgVO Wärm/Wärmkanal. Nach § 78c Abs. 3 WHG waren Betreiber von vorhandenen Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten seit dem 05.01.2018 verpflichtet, ihre Anlagen bis zum 05.01.2023 nach den allgemeinen Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Bei einer wesentlichen Änderung einer Heizölverbraucheranlage sind die Anlagen bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 Satz 3 WHG). Die Nachrüstpflicht soll einen Schaden, der von einer nicht ordnungsgemäßen Lagerung von Heizöl im Falle eines Hochwassers ausgehen kann, verhindern. Ein Schaden erstreckt sich grundsätzlich nicht nur auf den reinen Sachschaden, sondern hat weitreichende Auswirkungen auf die Gewässergüte der Gewässer. Darüber hinaus hat ein Ölschaden Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem im angrenzenden Umfeld.

Zu § 6:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gem. § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) grundsätzlich nur dann in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann gem. § 50 Abs. 2 AwSV i. V. m. § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung von den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Entsprechend § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Prüfzeitpunkte und -intervalle für unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sowie für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D. Demnach sind die Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung immer zu prüfen. Zusätzlich besteht eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Prüfung von oberirdischen Anlagen (Gefährdungsstufe B, C und D) alle fünf Jahre bzw. unterirdischen Anlagen (Gefährdungsstufe A, B, C und D) im zweieinhalbjährigen Turnus.

Diese Regelung bedeutet, dass oberirdische Heizölverbraucheranlagen ab einem Volumen größer 1 m³, also ab der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV), von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen sind (§ 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. § 47 AwSV). Unterirdische Heizöllagerungen sind unabhängig vom Volumen immer prüfpflichtig (§ 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV).

Durch die Prüfpflichten (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 ÜgVO Wärm/Wärmkanal) wird dem übergeordneten Ziel der Wassergesetze, den Schaden bei einem Hochwasserereignis so gering wie möglich zu halten, genüge getan.

Zu § 7:

Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. und/oder eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG beantragt, müssen die nach der Bayerischen Bauordnung und nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Weitere Festsetzungen in dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nicht erforderlich.

8. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, positiv

Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können klimawandelbedingte Schäden minimiert werden. Bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Zulassung. Durch das Vorhaben sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat und dem staatlichen Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Die Verordnung ist zudem mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 21, 23 und 24 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Klima- und Umweltschutz, Ziffer 8) Bezirksausschusssatzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat und die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1, jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München (ÜgVO Würm/Würmkanal), wird gemäß beigefügter Anlage beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z. K.

Am.....